

## Merkblatt Rechte und Pflichten

Sozialhilfebehörde

### 1 Rechte einer unterstützten Person

Grundlage für eine Unterstützung durch die Sozialhilfe bilden das Sozialhilfegesetz (SHG), die Sozialhilfeverordnung (SHV) und das Handbuch Sozialhilfe des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft.

Die Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt von Personen, welche kein oder ein zu geringes Einkommen erzielen und kein Vermögen besitzen. Sämtliche Einnahmen gehen der Sozialhilfe vor.

Durch die sozialhilferechtliche Unterstützung soll eine minimale Teilhabe am sozialen Leben möglich sein. Die Sozialhilfe umfasst die finanzielle Hilfe, die persönliche Beratung sowie die soziale und berufliche Integration. Weiter umfasst sie das Rechtliche Gehör, Akteneinsicht und Beschwerderecht.

#### 1.1 Die Sozialhilfe umfasst insbesondere folgende Aufwendungen

Grundbedarf:            Gesetzlich vorgegeben (Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung)  
 Wohnungskosten:    Bis zur Höhe der Grenzwerte der Gemeinde Oberwil, bzw. Biel-Benken  
 Krankheitskosten:   Selbstbehalt, Franchise, monatliche Prämie (max. Durchschnittsprämie)

### 2 Pflichten einer unterstützten Person

Gemäss § 11 des Sozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 17a der Sozialhilfeverordnung gelten für unterstützte Personen folgende Pflichten:

<p><b>Auskunftspflicht</b>                  § 17a Abs. 1 SHV                  § 11 Abs. 2 SHG</p>	<p>Unterstützte Personen sind verpflichtet, der Sozialberatung alle unterstützungsrelevanten Auskünfte zu ihrer finanziellen und persönlichen Situation zu geben. Unter anderem sind folgende Informationen zwingend notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl Personen, die im gleichen Haushalt leben</li> <li>▪ Einnahmen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ Lohn, einschliesslich Lehrlingslohn, Provisionen, Gratifikationen, 13./14. Monatslohn, und weitere Zulagen</li> <li>▫ Sozialversicherungsrechtliche Leistungen aller Art wie AHV-, IV-, Witwen- und Waisenrenten und Ergänzungsleistungen, sämtliche Taggelder, Leistungen der Militärversicherung, Mietzinsbeiträge, Stipendien usw.</li> <li>▫ Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von privaten Personen (z.B. Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtungen etc.)</li> <li>▫ Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art usw.</li> <li>▫ Guthaben in Form von Bargeld, Bankguthaben, Aktien und weitere Wertschriften</li> <li>▫ Wertgegenstände</li> <li>▫ Grundeigentum</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Diese Aufzählungen sind <u>nicht</u> abschliessend. Bei Unklarheiten wenden Sie sich für eine Beratung bitte an die Sozialberatung.</b></p>
---	--

<b>Mitwirkungspflicht</b>	Unterstützte Personen sind verpflichtet mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.
<b>Meldepflicht</b>	Alle unterstützungsrelevanten Veränderungen der finanziellen und persönlichen Situation müssen unaufgefordert und umgehend der Sozialberatung mitgeteilt werden.
<b>Geltendmachung von Ansprüchen</b>	Sämtliche Einnahmen gehen der sozialhilferechtlichen Unterstützung vor. Die unterstützten Personen sind verpflichtet, sämtliche Ansprüche auf finanzielle Leistungen oder Einnahmen geltend zu machen.
<b>Abtretung von Forderungen</b>	Forderungen der unterstützten Person (insb. Einnahmen wie z.B. Lohn, Renten, usw.) müssen bis zum Umfang der Unterstützung an die Sozialberatung abgetreten werden. Diese werden mit der sozialhilferechtlichen Unterstützung verrechnet.
<b>Arbeit</b>	Unterstützte Personen sind verpflichtet, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, sowie eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.
<b>Integration</b>	Unterstützte Personen sind verpflichtet, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen, wenn diese von der Sozialhilfebehörde angeordnet wurden.
<b>Bestimmungsgemässe Verwendung der Unterstützung</b>	Unterstützte Personen sind verpflichtet, ihre Einkünfte sowie die sozialhilferechtliche Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden. Die Unterstützungsleistungen dürfen nicht zweckentfremdet werden.
<b>Motorfahrzeug</b>	Ist keine klare medizinische oder berufliche Begründung gegeben, sind die Nummernschilder von Motorfahrzeugen zu hinterlegen. Die Fahrzeuge müssen verkauft werden, wenn der Wert über dem Vermögensfreibetrag liegt.
<b>Ferien / Ortsabwesenheiten</b>	Jede Ortsabwesenheit muss beantragt und von der Sozialhilfebehörde bewilligt werden (Formular «Deklaration Ortsabwesenheit»).
<b>Rückzahlungspflicht</b>	Personen, welche während oder nach dem Bezug sozialhilferechtlicher Unterstützungsleistungen zu erheblichem Einkommen oder Vermögen kommen, sind verpflichtet, die bezogenen Unterstützungsleistungen zurückzuzahlen. Massgebend für die Berechnung ist § 24 SHV.

**Eine Nichtbefolgung dieser Pflichten kann eine Herabsetzung, Anzeige, Busse, sowie die Einstellung der Unterstützungsleistungen zur Folge haben.**

Per 1. Oktober 2016 wurde ein neuer Straftatbestand (Art. 148a StGB) in das Strafbuch aufgenommen und betrifft alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe. Im Gegensatz zum Betrug (Art. 146 StGB) ist ein unrechtmässiger Bezug auch dann strafbar, wenn die Täterin oder der Täter ohne Arglist eine unrechtmässige Leistung erwirkt. Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe ist strafbar und kann im Falle einer Verurteilung zu einem Landesverweis führen. Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand unwahre oder unvollständige Angaben macht oder Tatsachen verschweigt.

### 3 Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das vorliegende Merkblatt gelesen und verstanden haben.

Namen	Unterstützte Person (Blockschrift)	Ehe-/Lebenspartner/in (Blockschrift)
Datum	Unterschrift unterstützte Person	Unterschrift Ehe-/Lebenspartner/in